

Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten 1. Januar 2023



Leimbach



Menziken



Reinach



Rickenbach
(Ortsteil Pfeffikon)

Gestützt auf § 6 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 wird für die Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental der folgende Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

1 Die maximale Entschädigung für Einsätze beträgt:	Grundgebühr je Einsatz (in CHF)	Einsatzkosten je Stunde (in CHF)
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-/-	50.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	-/-	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer ab 3 h pro Person	25.00	-/-
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Autodrehleitern	560.00	140.00
5. Autodrehleitern (Einsatz zugunsten RD 144) inkl. Personal	pauschal 1'000.00	
6. Anhänger, Motorspritzen u.a.	30.00	20.00
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.00	-/-
2. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	-/-	20.00
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Reinigung und Prüfung), je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	0.70	-/-
- Nennweite 40 oder 50 mm	0.50	-/-
4. Löschmittel effektive Kosten		

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Angebrochene Viertelstunden sind zu entschädigen.

§ 2 Fehllalarm

¹ Der Gemeindeverband Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental übernimmt bei einer automatischen Brandmelde- oder Löschanlage die Kosten für den ersten Fehllalarm, sofern nicht offensichtliches Verschulden vorliegt. Alle weiteren Alarmierungen der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage innerhalb eines Kalenderjahrs werden als wiederholter Fehllalarm verrechnet.

² Für wiederholte Fehllarme wird in Rechnung gestellt:

Pauschalbetrag, inkl. Personal-, Material- und Fahrzeugkosten CHF 1'250.00

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Vorstand des Gemeindeverbandes Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden § 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Indexierung

Alle Tarifsätze sind indexiert und basieren auf einem Stand des Landesindex für Konsumentenpreise im Mai 2022 von 104.0 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden durch den Vorstand des Gemeindeverbandes Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst sofern sich der Index um mindestens 5 Punkte verändert.


§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2023 bzw. mit der Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse in Kraft.

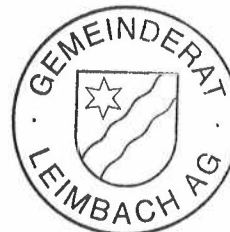
Genehmigungsvermerke Gemeindeversammlungen

Von der Einwohnergemeindeversammlung Leimbach beschlossen am 25. November 2022

Gemeinderat Leimbach


Hannelore Zingg
Gemeindeammann


Marlène Möri
Gemeindeschreiberin



Von der Einwohnergemeindeversammlung Menziken beschlossen am 30. November 2022

Gemeinderat Menziken


Erich Bruderer
Gemeindeammann


Michael Schätti
Gemeindeschreiber



Von der Einwohnergemeindeversammlung Reinach beschlossen am 15. November 2022

Gemeinderat Reinach


Julius Giger
Gemeindeammann


Peter Walz
Gemeindeschreiber



Von der Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach beschlossen am 15. Dezember 2022

Gemeinderat Rickenbach


Adrian Häfeli
Gemeindepräsident


Stefan Huber
Gemeindeschreiber

